

Laibacher Zeitung.

N^o. 289.

Freitag am 17. December

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl. halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einrückung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsämter“ noch 10 kr. für eine jedermalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 3. dieses Monats das am heutigen Tage mit dem LXXII. Stücke des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes unter Nr. 250 ausgegebene Forstgesetz mit nachstehendem allerhöchsten Patente allergnädigst zu erlassen geruht:

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetiens, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Syrien, König von Jerusalem &c. &c. &c.

Die Sicherstellung der in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Holzbedürfnisse hat der Regierung stets die Verpflichtung auferlegt, für den besondern Schutz des Eigenthums, der Erhaltung und Pflege der Wälder und Holzpflanzungen, durch eigene Gesetze und Vorschriften Sorge zu tragen, welche in den einzelnen, für die verschiedenen Theile Unseres Reiches erlassenen Waldordnungen aufgenommen sind.

In der Betrachtung, daß diese vereinzelt Waldordnungen vielen veränderten Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechen, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, für nachgenannte Kronländer, nämlich: das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Herzogthum Kärnten, das Herzogthum Krain, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, das Königreich Galizien und Lodomerien, mit den Herzogthümern Anschwitz und Sator und dem Großherzogthume Krakau und für das Herzogthum Bukowina das gegenwärtige Forstgesetz zu beschließen, mit dessen Wirksamkeit die bis nun in den bezeichneten Kronländern bestandenen forstpolizeilichen Vorschriften außer Kraft gesetzt werden.

Uebrigens beginnt die Wirksamkeit dieses Gesetzes am ersten Jänner 1853 und dasselbe findet, in so fern es gewisse Handlungen für strafbar erklärt, auch auf schon anhängige Untersuchungen und früher vorgekommene Fälle Anwendung, wenn die letzteren keiner strengeren Behandlung, als nach den früher bestandenen Vorschriften unterliegen.

(Folgt der Text des Forstgesetzes.)

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am dritten des Monats December im Eintausend achthundert zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Gr. Vukobratich m. p. Bach m. p.
Thinnfeld m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster unterzeichnetem Diplome den k. k. Hauptmann im ersten Artillerie-Regimente, Joseph Ugar, in den Adelstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Ehrenworte „Edler von“ allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. December d. J., dem Cantor am Grauer Decapitel, Michael Fekete, den Titel eines Bischofes von Novi allergnädigst zu verleihen geruht.

Von dem k. k. Finanzministerium ist der Teilnehmer des Verschönerungsamtes, Joseph Novotny, zum Revidenten und Vorsteher des provisorischen Rechnungs-Departements für die directen Steuern bei der Finanz-Landesdirection in Temesvár ernannt worden.

Das k. k. Finanzministerium hat den Vicesecretär der lombardischen Finanzpräfecur, Stephan Edler v. Galvi, zum Secretär daselbst ernannt.

Am 14. December 1852 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXXII. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, und zwar vorläufig bloß in der deutschen Alleinausgabe ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter Nr. 250. Das kaiserliche Patent vom 3. December 1852, wodurch für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und der Bukowina, ein neues Forstgesetz erlassen und vom 1. Jänner 1853 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Am 11. December 1852 wurde zu der italienisch-deutschen Doppelausgabe des Jahrganges 1851 des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, das alphabetische Register in italienischer Sprache ausgegeben und versendet.

Wien, am 13. December 1852.
Vom k. k. Redactionsbureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Das neue Forstgesetz.

Ein kaiserliches Patent vom 3. December 1852, wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und der Bukowina, ist erlassen, wodurch ein neues Forstgesetz erlassen, und vom 1. Jänner 1853 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt wird.

Die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind folgende: Die Forste werden unterschieden: in Reichsforste, in Gemeindewälder und in Privatwälder. Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden. Frisch abgetriebene Waldtheile sind bei Reichs- und Gemeindeforsten spätestens binnen fünf Jahren wieder mit Holz in Bestand zu bringen. Bei Privatwäldern können nach Umständen auch längere Fristen gewährt werden. Kein Wald darf verwüestet, d. i. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird. Eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verboten. Uebertretungen hingegen werden mit 20 bis 200 fl. G. M. bestraft. Wälder, auf welchen

Einforstungen (sogenannte Waldservituten) lasten, müssen nicht bloß erhalten, sondern auch in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirtschaftet werden. Die Waldweide darf in den, zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weidewich dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchs des Holzes verderblich wäre (Schonungsflächen, Hegeorte), nicht ausgeübt und in die übrigen Waldtheile nicht mehr Vieh eingetrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung findet. Bodenstreun darf, insofern sie aus abgefallenen Blättern (Laub und Nadeln) und Moos besteht, nur mit hölzernen Rechen gesammelt werden, und es ist keinesfalls gestattet, mit denselben auch die Erde (den Boden selbst) aufzukrazen und zu sammeln. Die Ästern (Schneitelstreun, Hackstreun, Graß), wo solche üblich, ist zunächst in den Fällungsorten (Abtriebs- und Darthforstungsschlägen) zu gewinnen. Nach Maßgabe besonderer Bestimmungen haben die Besitzer von Wäldern, auf welchen Einforstungen lasten, den Berechtigten das ihnen Gehörende an Holz oder Streun nach vorausgegangener Anmeldung zur angemessenen Zeit anzuweisen, und die ausgewiesenen Schonungsflächen mit entsprechenden Hegezeichen zu versehen. Tag und Ort der Anweisung, sowie die erfolgte Ausscheidung der Schonungsflächen sind den Berechtigten von den Waldbesitzern durch die Gemeindevorsteher gehörig bekannt zu geben. Wo es die Schonung des Nachwuchses erheischt, muß die Gewinnung des Holzes im Herbst oder im Winter bei Schnee erfolgen, und die Aufarbeitung und Vergung des Holzes der Fällung ohne Verzug angereibt werden. Im Uebrigen darf das Holz auch im Frühjahr und Sommer gewonnen werden, es ist jedoch alsdann spätestens vor Beginn des nächsten Frühjahres aus dem Walde zu schaffen. Alle Forstproducte müssen auf den bleibenden oder sonst angemessenen, vom Waldbesitzer zu bezeichnenden Wegen, Erdriesen oder Erdgefährten aus dem Walde geschafft werden. Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden. Die politischen Behörden haben die Bewirtschaftung sämtlicher Forste ihrer Bezirke im Allgemeinen zu überwachen. Die Holztrift (Brinsung des Holzes zu Wasser im ungebundenen Zustande, oder sogenanntes Schwimmen, dann das Flößen gebundenen oder ungebundenen Holzes mit Hilfe eigener Flößereigebäude), so wie die Errichtung von Triftbauten (Schwemmwerken) bedürfen der besondern Bewilligung.

Bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen. Jeder, der im Walde oder an dessen Rande ein verlassenes und ungelöschtes Feuer trifft, ist nach Thunlichkeit zu dessen Löslichung verpflichtet. Alle umliegenden Ortschaften können von dem Waldbesitzer, dem Forstpersonale oder den Ortsvorständen zur Löslichung des Waldbrandes aufgefordert werden. Auf die Beschädigung der Wälder durch Insecten ist stets ein wachsames Auge zu richten. Die Waldbesitzer oder dessen Personale, welche derlei Beschädigungen wahrnehmen, sind, wenn die dagegen angewendeten Mittel nicht zureichen und zu besorgen steht, daß auch nachbarliche Wälder von diesem Uebel ergriffen werden, verpflichtet, der politischen Behörde, bei Strafe von fünf bis fünfzig Gulden G. M., so gleich die Anzeige zu erstatten. Dem Forstverwaltungs-Personale ist ein angemessenes Schutz- und Aufsichts-

Personale nach Maßgabe des landesüblichen Gebrauches beizugeben. Von den Waffen darf das Forstpersonale nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen. In so ferne nicht die allgemeinen Strafvorschriften einzutreten haben, sind die gesetzlich als Forstfrevler erklärten Handlungen, also auch die Uebertretungen der Eingeforsteten nach Verhältnis der Milderungs- und Erschwerungsgründe mit einem bloßen Verweise zu ahnden, oder mit Arrest von einem bis vierzehn Tagen oder mit 5 bis 50 fl. C.M. zu bestrafen. Wird Vieh unberechtigter Weise in fremde Wälder getrieben oder aus Unachtsamkeit dahin gelassen, so ist der Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter in der Regel zwar nicht berechtigt, es zu tödten; er kann es aber durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Der dem Viehe etwa beigegebene Hirt kann verhalten werden, dasselbe ohne Verzug wegzubringen. Wer sich einer strafbaren Handlung gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes schuldig machte, hat dem beschädigten Waldbesitzer vollen Ersatz zu leisten, daher nicht bloß den Werth des etwa entwendeten Forstproductes, sondern auch den mittelbaren Verlust zu vergüten, welcher durch Störung oder Minderung der Erzeugungsfähigkeit des Waldes allenfalls verursacht worden ist. Ungeachtet die eigentliche Wirksamkeit dieses Gesetzes erst am 1. Jänner 1853 beginnt, so findet dasselbe, insoferne bestimmte Handlungen dadurch für strafbar erklärt werden, jetzt schon Anwendung, wenn die neueren Vorschriften keine härtere Strafe als die noch jetzt bestehenden dafür aussprechen.

Österreich.

Triest, 14. December. Die k. k. Centralseebehörde hat folgende Verordnung erlassen: Die häufigen Unordnungen, welche dadurch entstehen, daß die Matrosen österreichischer Handelschiffe nach Rückkehr in den heimischen Hafen noch vor Ausladung des Schiffes entlassen werden, oder selbst aus dem Dienste scheiden, haben zu wiederholter Einsprache von Seite des Handelsstandes Anlaß gegeben, und erheischen wirksame Abhilfe. Der Paragraph 21 des siebenten Artikels des Edicto politico, welcher die Auszahlung der Besoldung an die Officiere und Matrosen von der völligen Einhebung der Frachten abhängig macht, die eben vor der Löschung der Waren nicht stattfinden kann, beabsichtigte auch, den Officieren und Matrosen die Pflicht aufzulegen, bis nach Löschung der Waren an Bord des Schiffes zu bleiben, was deutlich aus dem §. 2, Art. 4 des erwähnten Edicto — in derselben Weise, wie es in §. 2, Art. 7, den Capitänen und Patronen vorgeschrieben ist — hervorgeht, und von den Gesetzen anderer Seestaaten ebenfalls bestimmt wird. Aus dieser Rücksicht und mit Bezug auf die bereits zu gleichem Zwecke vom früheren Triester Hafencapitanat erlassenen Verordnung vom 23. Januar 1849, zu Folge eines Präsidialdecretes vom 16. jenes Monats Nr. 256 P., hat die Centralseebehörde im Einklang mit der von vielen Kaufleuten und Rhedern abgegebenen Meinung Nachstehendes verordnet: 1) Kein österr. Capitän oder Führer (Patron) darf, wenn er auch bereits mit seinem Schiffe in den Nationalhafen seiner Bestimmung eingelaufen, und zur freien Pratica zugelassen worden ist, sich von seinem Schiffe entfernen oder entfernt werden, und eben so auch seine Mannschaft weder ganz noch theilweise entlassen, bevor das Schiff gänzlich ausgeladen ist. 2) Kein Officier oder Matrose eines österr. Schiffes darf dasselbe verlassen, bis die im Art. I. vorgezeichneten Bedingungen erfüllt sind; die Uebertreter verfallen der im §. 2 und resp. §. 4 des Art. VI des Edicto politico festgesetzten Strafe. 3) Wenn durch außerordentliche Umstände die Löschung eines Schiffes in ungewöhnlicher Weise verspätet oder aufgeschoben werden sollte, steht es dem Capitän oder Patron frei, sich wegen der Ausschiffung eines Theils der Mannschaft beim Hafensanitätsamte oder einem andern Hafensanitätsorgan des betreffenden Ortes zu verwenden, um die von den Umständen erheischten ausnahmsweisen Anordnungen zu erwirken; aber auch in diesem Falle bleibt die Ausschiffung des Capitäns oder Patrons, so wie der

Officiere des Schiffes untersagt, damit dieselben die erfolgende Löschung jederzeit überwachen. 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht von Schiffen in Ballast, deren Mannschaft nach Zulassung zur freien Pratica in dem österr. Hafen ihrer Bestimmung, ungehindert ausgeschifft werden darf. Die k. k. Centralämter und anderen Hafensanitätsorgane sind mit Ueberwachung und Vollziehung der obigen Vorschriften beauftragt, welche mit dem Tage der Veröffentlichung (6. December) in Wirksamkeit treten.

† Triest, 14. December. Der Sarkophag, welcher am 6. I. M. auf dem k. k. Schiffe „Dromedar“ aus Alexandrien nach Triest angekommen ist, befand sich vordem in der Nekropolis von Memphis, und ist für das Wiener Museum bestimmt.

Derselbe ist über 10 $\frac{1}{2}$ Wiener Fuß lang, und 5 Fuß breit; die Höhe, ohne den Deckel mitzurechnen, beträgt 4 Fuß, und ist sammt diesem 25 Tonnen, oder 450 Centner schwer; zur Transportirung desselben werden sonach, an der Ebene, dreißig Pferde erforderlich. (Diavoletto.)

Wien, 11. December. Mehrseitig eingelaufene, jedoch übereinstimmende Nachrichten aus Ungarn melden, daß sowohl der wichtige Act der Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, als jener der unmittelbar darauf erfolgten Aufhebung der Avicicilität, mit freudiger Anerkennung begrüßt worden sind.

Eine der bedeutendsten juristischen Autoritäten Deutschlands, Mittermaier, hat schon treffend hervorgehoben, daß jede Verbesserung der Civilrechtspflege von größerer Tragweite und Bedeutsamkeit sei, als bezüglich der Strafrechtspflege, weil das Civilrecht die Interessen aller Bürger ohne Unterschied bewahrt, und weil diese Verührungen ungleich häufiger, als auf dem strafrechtlichen Gebiete erfolgen.

Eine zweckmäßige und wohlgeordnete Civilrechtspflege wirkt daher mehr, als irgend eine andere gesetzliche Einrichtung bestimmend und fördernd auf den Geist einer Nation ein.

In der Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn, Kroatien, Slavonien und der Wojwodschafft liegt mittelbar auch schon die Aufhebung der verrotteten Avicicilitätsverhältnisse eingeschlossen. Ein Gesetz, welches den Eigenthumsbegriff in solcher Schärfe und Klarheit aufstellt und aufstellt, wäre nebst all' den darauf gebauten, mannigfach gegliederten Bestimmungen geradezu unverträglich mit jenen aus alten, feudalen Anschauungen und Verhältnissen hervorgegangenen Zuständen, welche, indem sie die Idee des Eigenthumes trübten und verwirrten, den materiellen Werth desselben verkürzten. Es kann nur eine Stimme darüber herrschen, daß der Werth des Grundeigenthumes in den gedachten Ländern binnen wenig Jahren die vortheilhafteste Umgestaltung erfahren wird.

Was nun die Detailbestimmungen zur endlichen Aufhebung der Avicicilität betrifft, so sprechen sich alle unbefangenen Kenner des Gegenstandes dahin aus, daß dieselben mit großer Umsicht, unzweideutiger Klarheit, und mit sorgfamer Rücksichtnahme auf bestehende Verhältnisse abgefaßt sind. Es war eben so wenig rathsam, sofort tabula rasa zu machen, als die Wirksamkeit des Gesetzes eben erforderlich machte, auf die zahlreichen, verwickelten Bestimmungen des alten ungarischen Civilrechtes und die thatsächlichen Verhältnisse, welche sich auf dieser Grundlage emporgebildet hatten, die umfassendste Rücksicht zu nehmen.

Der günstige Eindruck, welchen beide Patente in Ungarn hervorgebracht haben, liefert übrigens den besten Beweis, daß durch dieselben einem wahrhaften, tief empfundenen Bedürfnisse des Landes in befriedigender Weise entsprochen worden ist.

In der letzten Sitzung der k. k. geologischen Reichsanstalt hat Herr Assistent Fr. Fötterle eine Schilderung der unermesslich reichen Steinkohlenformation von Fünfkirchen in Ungarn, welche Hr. Ministerialsecretär Hocheder und er im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers v. Thinnfeld auf das Genaueste untersucht hatten. Ueber 30 Kohlenflöze wurden daselbst über einander liegend gefunden, die Kohlenmenge auf dem schon jetzt bekannten Terrain kann man auf zehn Tausend Mill. Str. veranschla-

gen, und die Qualität ist der den besten englischen Steinkohlen gleich. Es ist unterliegt keinem Zweifel, daß, sobald eine Eisenbahn von den Gruben weg bis zur Donau geführt sein wird, es möglich werden wird, Pesth und selbst Wien billiger als bisher mit Kohlen zu versehen, und insbesondere die preussische Steinkohle, deren Einfuhr täglich zunimmt, gänzlich vom hiesigen Markte zu verdrängen.

Ueber die Einnahme von Zabljak durch die Montenegriner wird aus Scutari gemeldet: Vor ungefähr vier Jahren wurden 2 Griechen, aus Ponarie, unweit von Zabljak gebürtig, wegen Verdacht der Ermordung eines zernagorischen Häuptlings, eingekerkert, nach einer qualvollen Untersuchung aber für unschuldig erkannt und freigegeben. Einer derselben (Testo Panarlia) rächte sich nun an den türkischen Behörden dadurch, daß er den Montenegrinern den Weg zeigte, auf welchen sie in die Festung Zabljak gelangen konnten. Diese kleine Festung, ganz vom Wasser umgeben, ward von den Türken für uneinnehmbar gehalten, und wohl deshalb mit kaum 20 Mann Besatzung, die den Feinden natürlich keinen erfolgreichen Widerstand leisten konnte, belegt. Schon am 25. März 1853 bemächtigten sich die Bergvölker von Zernagora, mit Einverständnis der griechischen Besatzung, der Festung, wurden aber durch Pasiz Pascha in ihre Berge wieder zurückgeschlagen. Gegenwärtig scheinen sie tapferen Widerstand zu leisten, wenigstens läßt der Kanonendonner, den man bis Scutari hört, auf entschlossene Vertheidigung der von den Türken belagerten Festung schließen.

Wien, 14. December. Das durch einige Zeitungen erwähnte Gerücht, daß der gegenwärtige französische Gesandte am hiesigen Hofe, Hr. de la Cour, seinen Posten verlassen, und durch eine Person der älteren französischen Diplomatie ersetzt werden wird, entbehrt jeder Begründung.

Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium mit Erlaß vom 4. d. M. genehmiget, daß in einzelnen Fällen und dort, wo der amtliche Bedarf es dringend erheische, diejenigen Rechtslehrer, welche die juridisch-politischen Studien im Jahre 1851—52 absolvirt haben, und in die finanzielle Conceptspraxis einzutreten gesonnen sind, von der dritten Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungen dispensirt, und als förmliche Conceptspractikanten in Eid und Pflicht genommen werden dürfen. Dieser Begünstigung können sich aber nur jene Rechtslehrer erfreuen, welche sich um die Aufnahme bis zum Ablaufe des Jahres 1853 melden.

Mit dem morgigen Tage treten die Bestimmungen wegen allerb. Orts verordneter Aufhebung des Notariatszwanges in Nieder- und Oberösterreich, dann Salzburg, in Wirksamkeit.

Dem Vernehmen nach haben die Privat-Eisenbahndirectionen in Oesterreich die Absicht, die von der Staatsverwaltung eingeführten Fahrkarten neuer Form gleichfalls in Anwendung zu bringen.

Der Congreß des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins wird im Monate März in Wien abgehalten werden. Es ist bereits eine große Menge Material für diese Zusammenkunft vorbereitet, und werden besonders die Bestimmungen wegen Anschluß mehrerer ausländischer Telegraphen an die vereinsinländischen Linien zur Verhandlung kommen.

Verlässliche Berichte aus Dalmatien machen die Mittheilung, daß dort, wo früher fortwährend Steuerreste und Steuer-Executionen bestanden, die Steuern jetzt sehr regelmäßig und mit großer Bereitwilligkeit eingezahlt werden.

In dem an der Budweiser Pferdebahn gelegenen kleinen Pfarrdorfe Weinberg wurde im vorigen Jahre in der Kirche ein bis jetzt nicht beachtetes werthvolles Kunstwerk aufgefunden. Dasselbe besteht in einem, die Höhe der Kirche messenden, durchaus aus Holz geschnittenen Altarbilde, welches geeignet ist, sich an künstlerischer Vollendung mit Allem zu messen, was in dieser Art die blühende Kunstperiode des 15. und 16. Jahrhunderts an uns vererbt hat. An einer Copie dieses die Bewunderung allgemein erregenden Kunstwerkes wird bereits gearbeitet.

Wie der „Agrarzeitung“ aus Fiume geschrieben wird, hat eine dortige Corporation nach längerer Verathung beschlossen, sich bei Begrüßung

des neuen Obergespans, Herrn von Kellersberg, der französischen Sprache zu bedienen.

— Eine rührende Feier vereinigte am 9. d. M. auf dem Mapleinsdorfer Friedhofe eine große Zahl von Schülern, Freunden und Verehrern des ihnen, wie der Wissenschaft zu früh entrißenen Professors Grauert. Es galt der Inaugurirung des einfach schönen Denkmals, das die Pietät seiner Schüler ihm errichtet hatte. „Dem edlen Manne, dem ernstlichen Forscher, dem väterlichen Lehrer die dankbaren Schüler“, so lautet die Inschrift des Grauidenkmales.

Ein Vocalquartett eröffnete und schloß die Feier; ihr Hauptinhalt war eine treffliche, vom Herzen kommende und zu Herzen gehende Anekdote des Hrn. Aloys Morawiz an die Versammelten.

— In Orsova ließ der Inspector der priv. Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, Herr Lazarics, zum Andenken an jenen Tag, an welchem der Gesellschaft die hohe Auszeichnung zu Theil wurde, Se. Majestät bei der im Laufe des vergangenen Sommers vorgenommenen Rundreise zu beherbergen, in dem Zimmer, wo Se. Majestät die Nacht zubrachten, eine weiße Marmorplatte mit folgender Inschrift einsetzen:

FRANCISCUS JOSEPHUS I.

IMPERATOR AUSTRIAE

ITINERE SUA PERLUSTRANS REGNA

HUNC TERMINALEM LOCUM

SUA PRAESENTIA GLORIFICAVIT

XV. CALEND. AUGUST

1852

ET TUNC HAS AEDES INHABITANS

IN HOC CUBILI SOMNUM COEPIIT.

— Mit dem lebhaftesten Bedauern vernehmen wir, daß bei den Arbeiten, welche im Salzberge zu Aufsee in Folge des nahezu bewältigten Grubenbrandes zur Ventilation einzelner Grubenstrecken begonnen werden mußten, der dabei besonders thätig gewesene ausgezeichnete Ischler Salzbergschaffer Mathias Zierler sich von seinem Diensteifer so weit hinreißen ließ, gegen ausdrückliche amtliche Anordnungen mit noch drei dortigen Bergarbeitern die von tödtlichen Gasen stark erfüllte Ferdinand-Hauptschacht zu besichtigen, wobei er mit seinen Begleitern den Tod fand.

— Der bekannte Hr. Havas, Chef des Bureau de dratuction, welches bekanntlich die deutschen Blätter für den Gebrauch der französischen Blätter zurücksetzt, hat vor Kurzem auch ein telegraphisches Bureau zu Kehl und Straßburg eröffnet, um die telegraphische Verbindung zwischen Paris und Süddeutschland zunächst zu vermitteln. Man vernimmt indes, daß auch das Berliner telegraphische Bureau, jetzt unstreitig das bedeutendste Institut dieser Art, eine Agentur in Straßburg aufstellen wird, um namentlich mit Subsidnahme des unterseeischen Telegraphen die Verbindung zwischen Wien und London möglichst zu beschleunigen. Außerdem beabsichtigt diese Anstalt die von Berlin nach Amsterdam neu eröffnete Telegraphenlinie schon in der nächsten Zukunft zu benutzen, womit die Möglichkeit sich ergeben wird, die Amsterdamer Börsencourse schon am selben oder höchstens am nächsten Tage zu erfahren.

— Kürzlich wurde in Carlsruhe ein neuer galvanischer Apparat, besonders geeignet für den Betrieb der Telegraphen, von der Regierung auf 5 Jahre patentirt, indem er in jeder Hinsicht bedeutende Vortheile gewährt. Der Erfinder desselben ist der Apotheker A. Baumer in Constanz. Sechs Elemente dieses Apparates ersetzen, dem Vernehmen nach, 5 Grove'sche oder Bunsen'sche, oder 9 Daniell'sche. Der Ausfall an Salpetersäure oder Kupfervitriol soll eine bedeutende Kostenreduction, Bequemlichkeit der Handhabung und Geruchlosigkeit zur Folge haben.

Deutschland.

Dresden, 11. December. Das Ministerium des Innern hat in einer Verordnung bestimmt, daß vom 1. Jänner 1853 ab auf allen Getreidemärkten des Landes genau die Ab- und Zufuhr der Hauptgattungen: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, mit Angabe des Landes, woher die Zufuhr kommt, und das verkaufte Totalquantum ermittelt werden soll.

Hannover, 10. December. In den letzten Tagen ist — einem hiesigen Blatte zufolge — den städtischen Schulen eine Verfügung des Magistrates zugegangen, worin ihnen angezeigt wird, daß von nun an für jede Schule eine Commission bestehe, gebildet aus dem Director, einem Magistratsmitgliede und einem Geistlichen. Es soll der Geistlichkeit durch diese Anordnung Gelegenheit gegeben werden, sich von dem Vorhandensein eines echt christlichen Sinnes in den Schulen der Stadt zu überzeugen. Dem Geistlichen soll bei Lehrer-Ernennungen, Entwerfung des Stundenplans und organischen Veränderungen der Schulen eine Mitwirkung eingeräumt sein, sowie die Berechtigung, dem Unterrichte in den Schulen nach Belieben beizuwohnen zu können.

Schweiz.

Bern, 6. December. In seiner Sitzung des großen Rathes hat der Bundesrath die verschiedenen Departemente für das Jahr 1853 besetzt, wie folgt: 1) Politisches Departement: Dr. Räss, Stellvertreter Dr. Furrer; 2) Inneres: Francini, Stellvertreter Dshenbein; 3) Justiz und Polizei: Dr. Furrer, Stellvertreter Druey; 4) Militär: Dshenbein, Stellvertreter Frei; 5) Finanzen: Druey, Stellvertreter Munzinger; 6) Handel und Zölle: Frei, Stellvertreter Francini; 7) Post- und Baudepartement: Munzinger, Stellvertreter Dr. Räss.

Der große Rath von Waadt hat einen Beschluß gefaßt, nach welchem die aus capitulirten Militärdiensten heimkehrenden Officiere und Soldaten für würdig erklärt werden, in der Miliz ihres Heimatscantons zu dienen.

Durch ein Promemoria des Hrn. Charles ist in neuester Zeit eine bemerkliche Aufregung im Canton Freiburg hervorgerufen worden. Es wird in dieser Schrift Gerechtigkeit für das Volk von Freiburg gefordert, und da solche nicht anders erlangt werden könne, als nach Beseitigung der jetzigen Verfassung, wird diese als notwendig bezeichnet. Schon haben viele Personen durch ihre Unterschriften bestätigt, daß sie von dem Beschlusse der Bundesversammlung an die Nation appelliren, und von dieser letztern Rückerstattung der ihnen vorenthaltenen politischen Rechte verlangen.

Die sächsischen Handwerksgefallen, die hier in Arbeit stehen, wurden auf die Stadtpolizei beschieden, wo man ihnen eröffnete, daß sie auf Befehl ihrer Regierung bis zum 31. December d. J. die Schweiz zu verlassen hätten.

Auch die bairischen und hannoverschen Handwerksgefallen sind von ihren resp. Regierungen aufgefordert worden, bis zu Ende dieses Jahres die Schweiz zu verlassen.

Frankreich.

Paris, 10. December. Im „Moniteur“ heißt es: „Wir haben gesagt, daß der Kaiser sein Reich mit Gnadenacten und Wohlthaten beginnen wolle. Jeden Tag bestätigen sich die edlen Absichten Sr. Majestät, bezüglich der von den gemischten Commissionen verurtheilten Personen. Am 2. December hat der Kaiser auf Antrag des Justizministers die Begnadigungen von 290 Transportirten oder Ausgewiesenen unterzeichnet; am 4. wurden 202 Verurtheilte, am 6. 46, am 8. 164 begnadigt und ermächtigt, in ihre Heimat zurückzukehren. Es wurden also seit der Proclamation des Kaiserreichs 702 politische Verurtheilte ihren Familien zurückgegeben. Das Werk wird fortgesetzt. Die Kanzlei wird von Gesuchen überfluthet. Außerdem sind sehr viele Bagnosträflinge und Gefangene, die sich durch ihr gutes Benehmen der Milde würdig gemacht haben, theils begnadigt worden, theils erfahren sie Strafmilderungen.“

Die hochw. Bischöfe von Marseille, Beauvais, Evreux, Bayeux, Montpellier, Straßburg, Verdun, haben angeordnet, daß in ihren Diocesen bei Gelegenheit der Proclamation des Kaiserreichs feierlicher Gottesdienst abgehalten werde.

Großbritannien und Irland.

London, 9. December. Die königlichen Auswanderungs-Commissäre haben sich, wie es heißt, ge-

zwungen gesehen, ihre Arbeiten auf einige Zeit einzustellen; die Anmeldungen um Beförderung nach Australien unter den von der Regierung gebotenen Bedingungen sind außerordentlich zahlreich, und stehen in keinem Verhältniß zu dem verfügbaren Tonnengehalt in britischen Häfen.

Aus Sydney ist das Schiff „Roman Emperor“ mit einer Ladung von 60.572 Unzen Gold (im Werth von 242.000 Pfd. St.) in London angekommen. Die Nachrichten aus Neusüdwales vom 3. September sind ziemlich dürftig, da heftige Regengüsse und Ueberschwemmungen den Verkehr mit dem Innern unterbrechen. Die Ausbeute scheint fortwährend sehr ergiebig; außerdem entdeckt man fast wöchentlich neue Goldlager. Eine solche Entdeckung wurde im August bei Mailand im Norden gemacht; eine Menge Schatzgräber machte sich auf die Reise dahin. Die Unze gilt übrigens in Neusüdwales noch immer 66 Sch.

Bei der gestrigen Halbjahr-Versammlung der Compagnie für die unterseeische Telegraphirung unter dem Vorsitz von Lord de Mauley wurde ein für die Interessen dieses Unternehmens höchst erfreulicher Bericht verlesen. Es ergibt sich daraus, daß im December 1851 zwischen Dover und Calais 878 Depeschen gewechselt wurden. Im October 1852 war die Zahl der Depeschen schon 1819. In der vorigen Woche empfing und beförderte das Telegraphenbureau in Cornhill (in der City, bei der Börse) 380 Depeschen, was eine Wocheneinnahme von 238 Pfd. 12 Sch. 11 Pce. gibt. Die Einnahme während der ersten sechs Monate telegraphischer Thätigkeit setzte die Direction in Stand, eine Jahresdividende von 5 Pfd. (von dem Betriebscapital von 75.000 Pfd.) zu zahlen. Seitdem hat sich das Geschäft beinahe verdoppelt, während sich die Kosten verringert haben. Das Kabel des Telegraphen zwischen Dover und Ostende ist fertig, und soll in den nächsten Tagen, wenn das Wetter günstig ist, auf den Meeresgrund gesenkt werden. Dann beginnt die directe Telegraphie vom Bureau in Cornhill nach Brüssel und den Hauptstädten des Continents. Beide Compagnien — die Dover-Calais- und die Dover-Ostende-Gesellschaft — werden sich dann in eine verschmelzen. Die bisherigen Directoren wurden gestern wieder erwählt.

Aus Dublin wird gemeldet, daß der daselbst auf dem Merrion-Square zu errichtende Ausstellungs-Palast einem Wunder gleich sich aufbaue. Viele Hundert Arbeiter sind an dem Bane beschäftigt. Man hat sich auf eine ganz einfache Weise Wasser in Menge zu verschaffen gewußt, um die Dampfmaschinen in Bewegung zu setzen, und zur Speisung der Fontainen, welche den Palast zieren sollen, unter denen ein Prachtstück, nach Zeichnungen von Liénard, durch André in Paris in einer Höhe von 40 Fuß ausgeführt. Prinz Albert hat die Protectorchaft der Ausstellung angenommen. J. M. die Königin hat der Ausstellungscommission eine reiche Sammlung indischer Seltenheiten zur Verfügung gestellt. Die ersten industriellen und vorzüglichsten Künstler Belgiens werden sich an der Ausstellung betheiligen. Von Brüssel kann man in 26 Stunden in Dublin sein; doch sollen noch besondere billige Schnellfahrten dahin eingerichtet werden.

Telegraphische Depeschen.

Florenz, 11. December. Eine Deputation aus Bastia hat von den Erben des Bildhauers Bastolini eine Statue Napoleons um 32.000 Francs angekauft, welche in Bastia auf der, der Insel gegenüber liegenden Küste aufgestellt werden soll.

Turin, 13. December. Die Kammer beschloß, die in Betreff der Einziehung der geistlichen Güter eingelaufenen Petitionen zu prüfen. Auf eine Aeußerung des Abgeordneten Borella erklärte der Ministerpräsident, daß die Regierung in jedem Augenblicke bereit sei, die Discussion dieses wichtigen Gegenstandes aufzunehmen.

Paris, 14. December. Die Reise des Kaisers nach Compiègne ist, wahrscheinlich aus Gesundheitsrückichten, aufgeschoben worden.

Madrid, 9. December. Petitionen, welche die Freiheit der Wahlversammlungen verlangen, werden von der Regierung zurückgewiesen.

